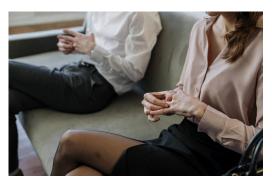
WAS SIND DIE RECHTLICHEN FOLGEN EINER TRENNUNG IN EINER LEBENSGEMEINSCHAFT? RECHTSTIPP MAI 2024

Während aufrechter Lebensgemeinschaft werden Leistungen erbracht, welche die Beziehung aufrechterhalten sollen oder dazu dienen den Alltag gemeinsam zu bestreiten. Scheitert diese Gemeinschaft, stellt sich die Frage welche Rückforderungsansprüche zwischen den beiden ehemaligen Lebensgefährten entstehen, da eine Zweckverfehlung bzw. ein Nichteintreten des erwarteten Erfolgs – das Weiterbestehen der Lebensgemeinschaft – vorliegt.





§ Habe ich einen Rückforderungsanspruch?

Die von Lebensgefährten während einer Lebensgemeinschaft erbrachten Leistungen sind in der Regel unentgeltlich und können nicht zurückgefordert werden. Grundsätzlich entsteht Ihnen jedoch gemäß § 1435 ABGB ein Rückforderungsanspruch, wenn Sie eine Leistung in der erkennbaren Erwartung einer Gegenleistung erbringen und diese nicht erbracht wird.

Erbringen Sie während aufrechter Lebensgemeinschaft sohin Leistungen, so stellt die Gegenleistung zumeist der Fortbestand der Beziehung dar. Mit Beendigung der Beziehung bleibt die Gegenleistung jedoch aus und wurde der Zweck Ihrer Leistung verfehlt, womit Ihnen ein Rückforderungsanspruch entstehen kann.

§ Welche Leistungen kann ich zurückfordern?

Laufende Alltagaufwendungen, wie beispielsweise der Lebensmitteleinkauf, können nicht zurückgefordert werden, zumal diese kein zukünftiges Ziel verfolgen. Leisten Sie jedoch außergewöhnliche Zuwendungen, die erkennbar in der Erwartung des Fortbestandes der Lebensgemeinschaft gemacht werden, so können diese zurückgefordert werden, da der ehemalige Lebensgefährte dadurch bereichert erscheint; dies vor allem beim gemeinsamen Hausbau, Pflegeleistungen, etc. Wurde der Zweck lediglich teilweise vereitelt, ist nur der verbleibende Restnutzen rückforderbar.

§ Wie lange kann ich Rückforderungsansprüche gegen den ehemaligen Lebenspartner geltend machen?

Ab dem Zeitpunkt, zu welchem Sie erkennen mussten, dass die Lebensgemeinschaft nicht fortbestehen wird, haben Sie 3 Jahre lang Zeit Ihre Ansprüche geltend zu machen. Weigert sich der ehemalige Lebensgefährte Zahlungen zu leisten, so ist innerhalb der Verjährungsfrist das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Ihr allfällig bestehender Rückforderungsanspruch ist im Einzelfall zu prüfen und stehen wir Ihnen in der Kanzlei für dahingehende Auskünfte, wie auch dem rechtsfreundlichen Beistand bei der Beendigung Ihrer Lebensgemeinschaft jederzeit zur Verfügung.